

### **Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern**

- Der Präsident -

### Pressemitteilung

Schwerin, den 11. Mai 2010

## Rechnungshöfe des Bundes und der Länder einig: Verfassungsrechtliches Schuldenverbot ist einzuhalten

Auf ihrer zweimal jährlich stattfindenden Konferenz haben sich die Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder in Hamburg mit der Ausgestaltung der Schuldenregel in Bund und Ländern befasst.

Die Präsidentenkonferenz bewertete die Einrichtung der neuen verfassungsrechtlichen Schuldengrenzen für die Haushalte von Bund und Ländern als einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung. "Es muss jedoch sichergestellt werden, dass das neue Regelwerk nicht umgangen und über Ausnahmen in seiner Wirkung ausgehöhlt wird und dadurch neue Belastungen für die öffentlichen Haushalte entstehen", sagte der Präsident des Landesrechnungshofes Dr. Tilmann Schweisfurth nach Abschluss der Tagung. Diese Gefahr bestehe vor allem durch Verlagerung von Schulden auf Sondervermögen, durch extensive Auslegung von Ausnahmetatbeständen oder durch überhöhte Kreditaufnahmen im Übergangszeitraum bis 2019. Die Rechnungshöfe hätten bereits mehrfach auf die Probleme hingewiesen, die sich aus der fortwährend steigenden Staatsverschuldung ergeben.

Die Präsidentenkonferenz werde die Einhaltung des Neuverschuldungsverbotes durch Bund und Länder weiter kritisch verfolgen und dabei insbesondere die Arbeit des neu gegründeten Stabilitätsrats bei der Eindämmung der Staatsverschuldung begleiten.

Das zweimal pro Jahr stattfindende Treffen der Präsidentinnen und Präsidenten dient dem Meinungsaustausch und der Abstimmung zwischen den Kontrollbehörden in wichtigen Fragen der Finanzkontrolle. Hieran beteiligen sich generell auch die Chefs der Rechnungshöfe der Schweiz und Österreichs sowie das deutsche Mitglied des Europäische Rechnungshofs.

#### **Anlage**

Erklärung der Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder zur Ausgestaltung der Schuldenregel in Bund und Ländern

# Erklärung der Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder zur Ausgestaltung der Schuldenregel in Bund und Ländern vom 4. Mai 2010

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder haben bereits mehrfach auf die Probleme hingewiesen, die sich aus der fortwährend steigenden Staatsverschuldung ergeben. Die Einrichtung der neuen verfassungsrechtlichen Schuldengrenze im Grundgesetz für die Haushalte von Bund und Ländern ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass die Verfassungsbestimmungen der neuen Schuldenregel durch ihre rechtliche und tatsächliche Umsetzung weder umgangen noch ausgehöhlt werden und dadurch entsprechende Belastungen für den öffentlichen Gesamthaushalt entstehen. Insbesondere können dies sein:

- Verlagerung von öffentlichen Kreditaufnahmen auf Sondervermögen oder bundes-/landeseigene Gesellschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- Verlagerung der Verschuldung auf Kommunen und Sozialversicherungsträger,
- Überhöhte Kreditaufnahme im Übergangszeitraum bis 2019,
- Flucht in Sonderfinanzierungen, wie z. B. unwirtschaftliche Vermögensveräußerungen mit anschließender Anmietung oder PPP-Maßnahmen für Investitionsprojekte,
- Extensive Auslegung der Ausnahmetatbestände (Naturkatastrophen, außergewöhnliche konjunkturelle Notsituationen),
- Überschreitung der veranschlagten Kreditaufnahme im Vollzug.

Eine durchgreifende Haushaltskonsolidierung kann nur gelingen, wenn die Vorgaben für konjunkturelle Kreditaufnahmen sehr restriktiv gefasst und aufgenommene Kredite mit Hilfe eines konkreten Tilgungsplanes zurückgeführt werden. Nach Auffassung der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder kann das Neuverschuldungsverbot nur eingehalten werden, wenn Maßnahmen zur dauerhaften Entlastung der öffentlichen Haushalte frühzeitig umgesetzt werden. Sie empfehlen bereits im Zusammenhang mit der Aufstellung der Haushalte 2011/2012 Handlungskonzepte zur Umsetzung der notwendigen Schritte zu verabschieden.

Landesrechtliche Regelungen, die zielgerichtet zu einer Nullverschuldung führen, fehlen in vielen Fällen. Die nähere Ausgestaltung der Schuldenregel für die Länder sollten diese mit Blick auf Art. 109 Abs. 3 Satz 5 GG im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen jetzt schaffen. Die Rechnungshöfe weisen darauf hin, dass die Haushaltsüberwachung nur auf Basis länderübergreifend vergleichbarer, objektiver und nicht gestaltbarer finanzwirtschaftlicher Kennzahlen erfolgen kann. Der neu gegründete Stabilitätsrat hat dabei und bei der Eindämmung der Staatsverschuldung eine wichtige Funktion.